

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 20. März 2020

Vernehmlassungsantwort zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband der älteren Erwerbslosen erlaubt sich Avenir50plus Schweiz eine Stellungnahme aus Sicht dieser Zielgruppe.

Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich, dass der Bundesrat die Sozialpartner zur Ausarbeitung eines Kompromissvorschlages gebeten hat, der dieser mit der Botschaft nun übernommen hat. Aus unserer Sicht ist der Vorschlag ein Schritt in die richtige Richtung. Wir vermissen jedoch, dass der Entwurf weder Absichtserklärungen noch Vorstellungen äussert, wie die altersdiskriminierenden Altersgutschriften in naher Zukunft in altersneutrale Beiträge umgewandelt werden könnten. Ebenfalls fehlen uns Vorstellungen zu Versicherungsmodellen für die Giga-Arbeitswelt, eine Arbeitsform, die in Zukunft wachsen wird.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Themenfelder, die unsere Zielgruppe besonders betrifft und schliessen uns in den weiteren Punkten der Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an.

- **Verzicht auf den Koordinationsabzug**
- **Einheitliche Sparbeitragsätze**
- **Eintrittsschwelle ins BVG**
- **Solidarisch finanzierter Rentenzuschlag – auch für ältere Erwerbslose**
- **Kein Zugriff der Sozialämter auf Freizügigkeitsguthaben**

Handlungsbedarf

Der Wohlstand in der Schweiz stieg in den letzten Jahren stetig an. Trotzdem sorgen sich heute viele Arbeitnehmende, dass die Rentenversprechungen sich demnächst in Luft auflösen. Die Hauptursache der schlechteren Renten der zweiten Säule liegt in der Natur des Kapitaldeckungsverfahrens, wonach bei einer Phase der Niederzinspolitik die Renditen drastisch

sinken, obwohl auf der anderen Seite sich Banken und Versicherungen mit dem Billiggeld auf dem Finanzkasinokapitalmarkt enorm bereichern und damit gleichzeitig die Gefahr einer Finanzkrise heraufbeschwören. Das macht deutlich, wie fragile das Modell mit den zwei Säulen ist und stellt berechtigt die Frage, ob eine Einheitspension, wie sie einst politisch zur Diskussion stand, nicht zieldienlicher wäre.

Geht es nach der Bundesverfassung, müssten die heutigen Altersleistungen den gewohnten Lebensstandard absichern. Davon sind wir aber weit entfernt. Beinahe jede zehnte Person muss heute nach der Pensionierung Ergänzungsleistungen beantragen. Vor diesem Hintergrund ist kein Spielraum für Rentensenkungen gegeben. Der Bundesrat bekennt sich denn in seiner Vorlage klar dazu, dass das Verhältnis der Renten zum letzten Lohn **bei tieferen Einkommen** höher ausfallen muss als 60 Prozent. Das betrifft vor allem die Frauen, die durchschnittlich nur halb soviel Rente erhalten wie Männer. Diese Zielrichtung der Reform, die u.a. auch die Forderung nach dem Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration hervorgebracht hat, unterstützen wir voll und ganz.

Verzicht auf den Koordinationsabzug

Avenir50plus Schweiz unterstützt den Vorschlag des Vereins «Faire Vorsorge»:

Da jeder Koordinationsabzug zwangsläufig zu einer Benachteiligung, ja verfassungswidrigen Diskriminierung (BV Art. 8) und Ungleichbehandlung der tieferen Löhne und der Teilzeit-Erwerbstätigkeit führt, ist dieser vollständig zu streichen. Ob und wieweit dies zu Zusatzkosten führen würde, ist dabei nicht massgebend: Dies soll allein bei der Finanzierung über die Höhe und Struktur der Sparbeiträge ausgehandelt werden.

Einheitliche Sparbeitragsätze

Die Altersstaffelung der Pensionskassenbeiträge, wonach die Beiträge für Ältere höher sind als für Jüngere, war schon seit der Einführung als altersdiskriminierend umstritten und beschäftigte die Politik immer wieder. Im Seco-Bericht «Partizipation älterer Arbeitnehmenden» aus dem Jahre 2005 berechnete die Arbeitsmarktbehörde verschiedene Szenarien, um die Älteren besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren. In einem der Szenarien wäre es darum gegangen, eine Angleichung der altersabhängigen Beiträge innert zehn Jahren herbeizuführen. Die Kosten zeigten sich gering, da die Älteren vorerst weiterhin mit den höheren Beiträgen hätten leben müssen. Man verwarf diesen Vorschlag mit dem Argument, dass der Zeitraum der Umsetzung von zehn Jahren zu hoch sei. Warum? Man ging davon aus, dass sich das Thema der Älteren und ihre verminderten Chancen bei der Jobsuche irgendwann von selbst löst! Auf die Vorstösse Polla und der CVP antwortete der Bundesrat im August 2006 ebenfalls mit wenig Weitsicht, denn in der Reaktion auf die Einwände gegen die altersdiskriminierenden Altersgutschriften senkte er das Alter für die Frühpensionierung, dass er spätestens mit der Altersreform 2020 wieder hinaufsetzen wollte und zwar ohne Kompensation.

Der aktuelle Vorschlag des Bundesrates mit zwei Alterssätzen von 9 Prozent bis zum Alter von 44 Jahren und 14 Prozent ab Alter 45 geht zwar in die richtige Richtung, doch es darf auch vermutet werden, dass die vorgesehene Erhöhung im Alter 45plus sich weiterhin auf dem Arbeitsmarkt

altersdiskriminierend auswirken könnte. Gemäss unseren Beobachtungen des Arbeitsmarktes zeigen sich heute bereits bei dieser Zielgruppe Schwierigkeiten bei der Jobsuche, die durch eine Erhöhung der Pensionskassenbeiträge um 5 Prozent exakt in diesem Alter noch verstärkt werden könnten. Der Vorschlag des Vereins «Faire Vorsorge» mit der umgekehrten Staffelung ist auf den ersten Blick verlockend, entlastet er das Alter bei gleichzeitiger Belastung der Jungen. Einer gesetzlichen Grundlage zum Schutz der Altersdiskriminierung, wie er von einem breiten Bündnis angestrebt wird, würde auch diesem Vorschlag der Vorwurf der Altersdiskriminierung nicht erspart bleiben. Es ist uns durchaus bewusst, dass ein Umbau zu einheitlichen Sparbeiträgen kein einfaches Unterfangen ist, aber er müsste spätestens mit dieser Reform eingeläutet werden. Es freut uns ganz besonders, dass die Jungparteien dies in ihrer Stellungnahme auch so sehen.

Eintrittsschwelle ins BVG

Erstaunt haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat, im Gegensatz zu seiner Position in der Altersreform 2020, keine Reduktion der heutigen Eintrittsschwelle von 21'330 Franken vorsieht. Die Schweiz weist heute im OECD-Vergleich die höchste Rate an Teilzeitarbeit im Alter auf. Dass diese Teilzeitarbeit nicht nur einem Bedürfnis der Betroffenen entspricht, lässt sich aus der Statistik der Unterbeschäftigten ablesen. Viele Arbeitspensen werden von Arbeitgebenden bewusst unter der Eintrittsschwelle festgesetzt, um sich damit die Beiträge für die Pensionskasse zu sparen. Damit werden rund 10 Prozent der Erwerbstätigen aus der zweiten Säule ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund übernehmen wir den Vorschlag des Bundesrates aus der Altersreform 2020, der auch vom Verein «Faire Vorsorge» befürwortet wird: Die Eintrittsschwelle für die Unterstellung in der obligatorischen beruflichen Vorsorge soll von heute 21'330 Franken (entspricht drei Viertel der maximalen AHV-Rente) auf die Höhe der minimalen jährlichen AHV-Rente gesenkt werden (aktuell 14'040 Franken), wodurch der Kreis der obligatorisch zu versichernden Personen erweitert wird.

Es ist uns bewusst, dass diese Reduktion auch seine Kehrseite hat. Der Kreis der betroffenen Personen im Tieflohnsektor wird durch die Abzüge während des Arbeitslebens arg belastet, was durch eine Erhöhung der Mindestlöhne kompensiert werden müsste.

Solidarisch finanzierter Rentenzuschlag – auch für ältere Erwerbslose

Der solidarisch finanzierte Rentenzuschlag ermöglicht es, das heutige Leistungsniveau zu halten – trotz sofortiger Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6.8 auf 6 Prozent. Er wird mit einem Lohnbeitrag von 0.5 Prozent auf allen im BVG versicherbaren Löhnen bis rund 850'000 Franken/Jahr finanziert und pro Kopf an alle künftigen Rentenbeziehenden ausbezahlt. Dadurch erhalten tiefe Einkommen und Teilzeitbeschäftigte, die heute in der 2. Säule massiv schlechter gestellt sind, mit dem Reformvorschlag umgehend höhere Pensionskassen-Renten. Personen mit höheren Einkommen beteiligen sich mit ca. einem Drittel an diesen Rentenverbesserungen. Dies ist gerechtfertigt, da diese Zielgruppe u.a. auch von Steuererleichterungen profitiert.

Leer gehen bei diesem Vorschlag diejenigen aus, die im Alter 50plus erwerbslos wurden und nicht von Art. 47a, wie er mit der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes ab 2021 umgesetzt wird, profitieren können. Ihr Geld liegt, meist ohne Verzinsung und Zuwachs, über einige Monate bis Jahre auf einem Freizügigkeitskonto bis zum Erreichen des Pensionsalters. Ihnen steht keine Rente zu, sie müssen mit diesem Kapital, das in aller Regel kleiner ist als dasjenige, das in Form einer Rente ausbezahlt würde, hätten sie bis zum AHV-Referenzalter in Arbeit bleiben können, danach über Jahre ihren Lebensunterhalt bestreiten. Dass ihnen auch noch der Rentenzuschlag entgeht, wie es der Vorschlag des Bundesrates vorsieht, darf nicht sein.

Wir fordern den Rentenzuschlag auch für jene Personen, die sich ihr Altersguthaben gezwungenermassen in Form des Kapitals auszahlen müssen.

Kein Zugriff der Sozialämter auf Freizügigkeitsguthaben

Obwohl die SKOS in ihren Empfehlungen sich gegen den Zugriff von Sozialämtern auf Freizügigkeitsguthaben ausspricht, gibt es zunehmend Gemeinden, insbesondere im Kanton Aargau, die Sozialhilfebeziehenden nach der Zwangspensionierung die Sozialhilfezahlungen der vorangehenden Jahre in Rechnung stellen, bzw. verlangen, dass diese vom ausbezahlten Freizügigkeitskonto bezahlt wird. Das kann zur Folge haben, dass Betroffene danach sofort ohne jegliches Vermögen in die Ergänzungsleistungen wechseln müssen.

Das Pensionskassengesetz soll eine Bestimmung enthalten, wonach der Rückgriff von Sozialämtern auf die Freizügigkeitsgelder von ehemaligen Sozialhilfebeziehenden nicht mehr möglich ist.

Mit freundlichen Grüssen

Arnaldo Urbanetti

Mitglied Vorstand Avenir50plus Schweiz

Heidi Joos

Geschäftsführerin Avenir50plus Schweiz